

Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Erdgasversorgungsnetz (TAB GAS) der Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH (SVS)

Gültig ab 1. Januar 2016

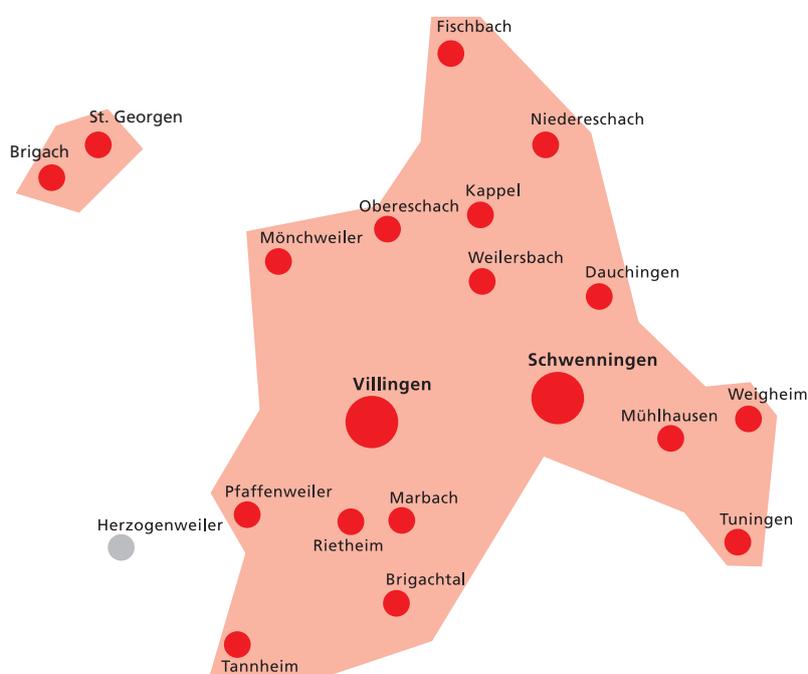
1. Geltungsbereich

Den Technischen Anschlussbedingungen (TAB Gas) der SVS liegt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01.11.2006 zugrunde. Ferner gelten die Ergänzenden Bedingungen zur NDAV sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung Erdgas (AGB Erdgas) in ihrer jeweils gültigen Form.

Die TAB Gas gelten für die Planung, Erstellung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung von allen Erdgas-Kundenanlagen, die an das Versorgungsnetz der SVS unabhängig von der Druckstufe angeschlossen sind oder angeschlossen werden. Die Technischen Anschlussbedingungen ergänzen und konkretisieren die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Technische Regelwerk des DVGW, und legen technische Anforderungen im Sinne von §20 NDAV fest.

2. Versorgungsgebiet, Druckstufen und Gasbeschaffenheit

Das Netzgebiet der SVS umfasst folgende Stadtbezirke und Gemeinden:



Ansprechpartner

Martin Kühnle	07721 40504643	martin.kuehnle@svs-energie.de
Peter Maier	07721 40504644	peter.maier@svs-energie.de
Ottmar Warmbrunn	07721 40504640	ottmar.warmbrunn@svs-energie.de
Fax	07721 40504649	
Fax für Installations- und Fertigmeldungen	07721 40504635	

Das Gasversorgungsnetz wird in den Druckstufen Niederdruck (ND, 22 mbar), erhöhter Niederdruck (eND, < 100 mbar), Mitteldruck (MD, <1000 mbar) sowie Hochdruck (HD, > 1 bar) betrieben. Je nach Druckstufe wird an der Hauptabsperrereinrichtung oder hinter dem Haus-Druckregelgerät ein Ruhedruck von 22 mbar zur Verfügung gestellt. Die SVS verteilt Erdgas der Gruppe H gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260.

Stadt Villingen-Schwenningen	ND	eND	MD	HD
Villingen	x	x	x	x
Schwenningen	x	x	x	x
Pfaffenweiler	x			
Rietheim			x	
Marbach		x	x	
Weilersbach		x		
Obereschach		x		
Mühlhausen			x	x
Weigheim			x	
Tannheim			x	

Das Netzgebiet der SVS umfasst folgende Städte und Gemeinden:

Gemeinde	ND	eND	MD	HD
Mönchweiler		x	x	
Dauchingen		x	x	
Brigachtal		x	x	
Tuningen		x	x	x
Niedereschach		x	x	
Teilort Kappel*		x		
Teilort Fischach*		x		
St. Georgen		x	x	
Brigach		x	x	

*Netz befindet sich im Aufbau, Versorgung auf Anfrage.

3. Netzanschluss

Die für die Verlegung notwendigen Erdarbeiten können wahlweise durch die SVS oder bauseits erbracht werden. Bei bauseitiger Vergabe der Erdarbeiten ist unser Merkblatt „Leitfaden für den Bauherrn bei bauseitiger Vergabe der Erdarbeiten“ zu beachten (<https://www.svs-energie.de/netze/installateure/>).

Markierung

Die Eintrittsstelle der Hauseinführung wird nach der Fertigstellung der Fassade mittels Plakette durch die SVS gekennzeichnet.



4. Hauseinführung und Anschlussraum

Die Netzanschlussleitung wird durch eine Hauseinführung in das Gebäude geführt. Bei der Verlegung mehrerer Sparten sollte die Mehrspartenhauseinführung zum Einsatz kommen.

Bei nicht unterkellerten Gebäuden wird der Netzanschluss über eine Fußboden-Hauseinführung in das Gebäude geführt.

Der Netzanschluss ist in einen trockenen, belüfteten Raum (nach DIN 18012) unmittelbar an einer Außenwand des Gebäudes einzuführen. Bei Mehrfamilienhäusern ab 3 WE muss dieser Raum abschließbar sein. Für die Errichtung und Instandhaltung des Anschlussraumes ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Vor Installation des Netzanschlusses müssen die endgültige Wandoberfläche sowie das endgültige Fußbodenniveau hergestellt sein.

Netzanschluss, HAE, Messeinrichtung und Haus-Druckregelgerät müssen leicht zugänglich sein und dürfen nicht der Gefahr mechanischer Beschädigung ausgesetzt sein.

Der Platz für HAE, Messeinrichtung und Haus-Druckregler muss so bemessen sein, dass der Einbau und Austausch ungehindert erfolgen kann (<https://www.svs-energie.de/netze/installateure/>).

Mehrspartenhausanschlüsse (MSH):

Hauseinführungskombinationen für MSH werden nur im Stromnetzgebiet der SVS durch die SVS gestellt. Es ist zwingend auf die Einbauhinweise (<https://www.svs-energie.de/netze/installateure/>) zu achten.

5. Messeinrichtungen und Haus-Druckregelgeräte

Die SVS setzt bis zu einer Leistung < 380 kW 2-Rohr-Gaszähler ein. Ab einer Leistung >380 kW werden Drehkolbenzähler eingebaut (DN 100).

Ab 500 kW installierter Leistung wird gemäß Gasnetzzugangsverordnung eine registrierende Lastgangmessung eingebaut.

Für den spannungsfreien Einbau des Zählers ist vom Anschlussnehmer bzw. dessen beauftragten Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) eine Zählerplatte mit ein- und ausgangsseitigem Eckabsperrhahn einzubauen.

Einbau von Prüf-T-Stücken

Niederdruck <= 20 cm nach Zählerausgang Anbringung VIU

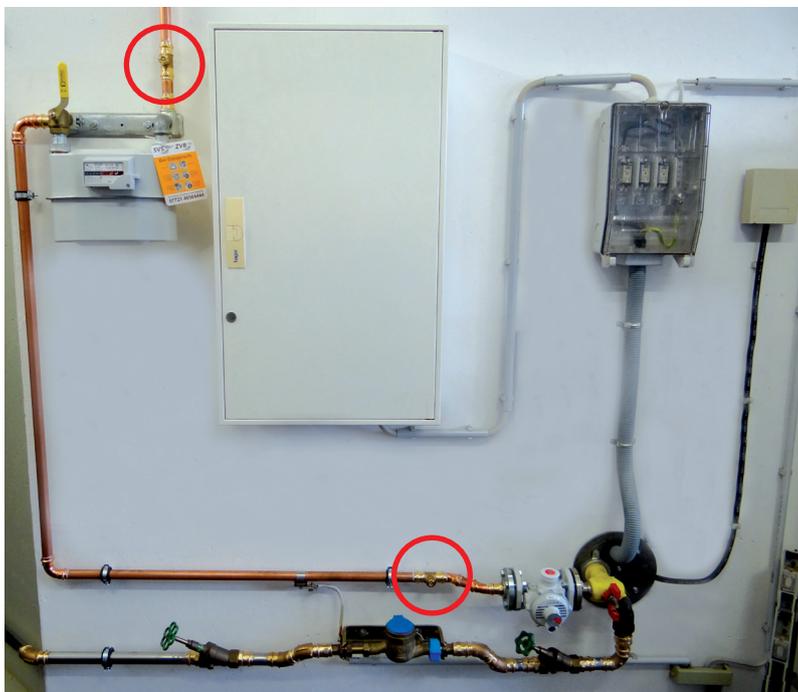
Mitteldruck <= 20 cm nach Mitteldruckregler und 20 cm nach Zählerausgang Anbringung VIU

Anschluss Gaszählerplatte Niederdruck



 1/2 " Abgang Prüf-T-Stück mit Sicherheitsstopfen

Anschluss Gaszählerplatte Mitteldruck



Anmerkung: Der Einbau von Strömungswächtern ist nicht Bestandteil der beiden oben eingefügten Bilder. Nach dem technischen Regelwerk ist dies aber zwingend vorgegeben.

Anschluss Gaszählerplatte

Die Zählerplatte muss einmal waagrecht und einmal senkrecht angeschlossen werden. In der Ausgangsseite muss ein Prüf-T-Stück mit einem Abgang 1/2" eingebaut werden. Die Gaszählerplatte darf bei Mehrfamilienhäusern (ab 3 Wohneinheiten) nicht im öffentlich zugänglichen Bereich montiert werden.

Die SVS bestimmt Art, Zahl, Größe und Standort der Messeinrichtung. Sie sind so anzubringen, dass sie frei zugänglich und ohne Hilfsmittel geprüft bzw. abgelesen werden können. Für die Anbringung von Messeinrichtungen sind leicht zugängliche Räume zu wählen. Messeinrichtungen und Hausdruckregelgeräte, die Eigentum der SVS sind, dürfen nur von der SVS oder deren Beauftragten ein- oder ausgebaut werden.

Messeinrichtungen und Haus-Druckregelgeräte sind am Einbauort vor Feuchtigkeit, Verschmutzungen, Erschütterung, Erwärmung sowie mechanischer Beschädigung zu schützen. Sie dürfen keiner Strahlungstemperatur >50°C oder Frost ausgesetzt sein.

Werden Schäden an oder Verluste von Messeinrichtungen sowie Haus-Druckregelgeräten vom Anschlussnehmer oder dem Installationsunternehmen verursacht, gehen alle anfallenden Kosten zu deren Lasten.

Bei Bedarf (z.B. für elektronisch übertragene Leistungsmessungen) stellt der Anschlussnehmer bzw. Netzendkunde der SVS einen 230-V-Anschluss und elektrische Energie in unmittelbarer Nähe der Datenfernauslesung kostenlos zur Verfügung. Die Datenübertragung erfolgt über GPRS/GSM.

Maße und Leistungen der eingesetzten Gaszähler sind bei der SVS (siehe Ansprechpartner) oder im Internet unter <https://www.svs-energie.de/netze/installateure/> abzufragen.

Seit Dezember 2003 ist die Regel G-600-B in Kraft. Sie beinhaltet die Vorgaben, dass alle von diesem Zeitpunkt an erstellten Gasanlagen zwecks Erhöhung der Manipulationssicherheit mit einem Gasströmungswächter ausgestattet sein müssen.

Aus diesem Grunde werden bei der SVS seit dem 01.01.2005 nur noch Gaszähler in Anlagen montiert, die mit einem solchen Strömungswächter ausgestattet sind (<https://www.svs-energie.de/netze/installateure/>).

6. Kundenanlage

Die Kundenanlage erstreckt sich über den Bereich der Hauptabsperreinrichtung bis zur Ausmündung der Abgasanlage ins Freie.

Arbeiten an der Kundenanlage dürfen, außer durch die SVS, nur durch ins Installateurverzeichnis des Netzbetreibers eingetragene Vertragsinstallationsunternehmen durchgeführt werden. Die SVS ist berechtigt, die Kundenanlage zu überprüfen.

Das VIU ist verpflichtet, sich vor Beginn der Installationsarbeiten beim Netzbetreiber über den anstehenden Versorgungsdruck zu informieren. Benötigte Haus-Druckregelgeräte bzw. Zählerregler werden durch die SVS installiert. Bei allen Arbeiten an der Kundenanlage ist das DVGW-Arbeitsblatt G 600 „Technische Regeln für Gasinstallationen (TRGI)“ in seiner jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Querschnitt, Art und Anzahl der Verteilungsleitungen sind in Abhängigkeit von der anzuschließenden Kundenanlage und der zu erwartenden gleichzeitigen Belastung festzulegen.

7. Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung / Zählersetzung ist vom VIU bei der SVS mit einer Vorlaufzeit von mindestens 48 Stunden bzw. zwei Arbeitstagen zu beantragen. Dafür ist das zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Es ist vollständig unterschrieben und mit Firmenstempel versehen einzureichen. Es sind Angaben über die anzuschließenden, auszuwechselnden bzw. auszubauenden Verbrauchsgeräte zu machen, aus denen die SVS die am Anschluss vorzuhaltende Leistung ermitteln und festlegen kann.

Das VIU ist verpflichtet, für die Abgasanlage vom zuständigen Bezirksschornsteinfeger die Unbedenklichkeit des Anschlusses der Anlage bescheinigen zu lassen.

Der Verantwortliche des VIU bestätigt mit der Unterschrift auf der Fertigmeldung, dass die Kundenanlage nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt, den Prüfungen nach TRGI unterzogen und für dicht befunden wurden. Alle erforderlichen Prüfprotokolle sind vom VIU aufzubewahren und der SVS auf Anforderung auszuhändigen.

Die Inbetriebsetzung erfolgt nach Terminabstimmung durch den Fachmann des VIU. Die Zählersetzung und ggf. der Einbau des Druckregelgerätes erfolgt durch die SVS. Jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur Inbetriebsetzung bzw. Zählerwechsel, weil Kundenanlage und/oder Abgasanlage zum vereinbarten Inbetriebsetzungstermin nicht fertig gestellt sind oder Mängel aufweisen, werden dem VIU in Rechnung gestellt.

1. Januar 2016

Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH